



Dr. Michael Rohregger

Blobbering und Eigenverant- wortung

Es funktioniert wie folgt: Ein Blobber sitzt auf einem großen Luftkissen, das auf dem Wasser treibt. Ein Jumper springt aus einigen Metern Höhe auf dieses Kissen, wodurch der Blobber in die Luft geschleudert wird und im Wasser landet.

Dass man sich hier verletzen kann, leuchtet ein. Der Veranstalter hat auch gewarnt: im Bereich des Aufgangs und des Absprungs wurde auf die Gefährlichkeit und die Möglichkeit schwerer Verletzungen hingewiesen. Wer Wirbelsäulen- oder Gelenksverletzungen hatte, durfte erst gar nicht springen, ebensowenig Kinder unter 12. Es wurde zur Vorsicht gemahnt und man solle sich bei Fragen ans Personal wenden. Die einzunehmenden Körperhaltungen waren durch Piktogramme dargestellt, Helm und Schwimmweste waren Pflicht.

Durch eine unglückliche Körperhaltung beim Aufprall hat sich nun ein Jumper verletzt. Erstaunlich seine Reaktion: Er habe gedacht, dass „alles ganz easy“ und gefahrlos wäre. Das habe er daraus geschlossen, dass er sich Helm und Schwimmweste selbst nehmen durfte und man ihm gesagt habe, er solle beim Absprung bis Drei zählen. Notwendig gewesen wäre aus seiner Sicht ein Formular samt Gefahrenhinweisen zu den verschiedenen einzelnen möglichen Verletzungen.

Diese Argumentation liegt im Trend der Zeit: wo immer etwas passiert, muss irgendwer dafür verantwortlich sein. Daran ist richtig, dass man andere in bestimmten Fällen vor Gefahren warnen muss. Aber die Anforderungen an diese Warnungen dürfen nicht überspannt werden. Wenn jedem klar ist, dass hier Gefahren lauern, er diese aber als Freizeitvergnügen freiwillig in Kauf nimmt, dann handelt er auf eigenes Risiko. So hat der OGH dies hier auch gesehen und die Ansprüche abgewiesen. Ein gewisses Ausmaß an Eigenverantwortung verbleibt also. Das gilt nicht nur für das Blobbering, sondern für alle risikogeeigneten Sportarten und Freizeitbeschäftigungen.